

Amtsblatt

der **Stadt Trier**

1. Jahrgang | Nummer 8 | 25. Februar 2025 | Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Trier als örtliche Ordnungsbehörde zum Schutz vor Gefahren in Zusammenhang mit dem Mitführen von Glasgetränkebehältnissen am Donnerstag, den 27. Februar 2025, auf dem Hauptmarkt.....	2
Vorhabenbezogener Bebauungsplan BE 34-2 „Aldi Ehranger Straße“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Rechtsverbindlichkeit.....	2
Sitzung des Dezernatsausschusses V.....	3
Sitzung des Ortsbeirates Trier-Mariahof	3
Aufruf der Reihengräber 2025	4
Öffentliche Ausschreibung.....	5
Öffentliche Bekanntmachung DLR Mosel.....	5

Impressum

Stadt Trier, Amt für Presse und Kommunikation, Rathaus, Am Augustinerhof, 54290 Trier

Telefon **0651/718-1133**, E-Mail: presseamt@trier.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Die aktuelle Ausgabe liegt im Rathaus-Eingang am Augustinerhof zur Abholung aus.

Die Bekanntmachungen sind zusätzlich abrufbar unter www.trier.de/bekanntmachungen, außerdem sind sie dort auch als kostenloser Newsletter unter www.trier.de/Newsletter abonnierbar.

Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Trier als örtliche Ordnungsbehörde zum Schutz vor Gefahren in Zusammenhang mit dem Mitführen von Glasgetränkebehältnissen am Donnerstag, den 27. Februar 2025, auf dem Hauptmarkt

Aufgrund der §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 407), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516) i.V.m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.11.2024 (GVBl. S. 381, 390) erlässt die Stadtverwaltung Trier – Ordnungsamt – folgende

Allgemeinverfügung

Für Donnerstag, den 27. Februar 2025, wird es in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr untersagt, den Hauptmarkt in Trier mit Glasgetränkebehältnissen (Flaschen, Gläser, Krüge, Karaffen etc.) zu betreten.

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Trier, Ordnungsamt, Wasserweg 7 – 9, Gebäude der Telekom, Geschäftszimmer des kommunalen Vollzugsdienstes (Zimmer 1029), während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Trier, 20.01.2025
Stadtverwaltung Trier
als örtliche Ordnungsbehörde
Ralf Britten, Beigeordneter

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan BE 34-2 „Aldi Ehranger Straße“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Rechtsverbindlichkeit



Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.02.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan BE 34-2 „Aldi Ehranger Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan BE 34-2 „Aldi Ehranger Straße“ in Kraft. Er ersetzt den Bebauungsplan BE 27-1 „Ehranger Straße Südost“ vom 07.12.2010 in Teilbereichen; damit treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes BE 27-1 „Ehranger Straße Südost“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes BE 34-2 „Aldi Ehranger Straße“ außer Kraft. Der Bebauungsplan sowie die dazugehörige Begründung (städtebaulicher Teil und Umweltbericht) können während der Dienststunden in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Trier, Amt für Stadt- und Verkehrsplanung, Kaiserstraße 18, Verwaltungsgebäude V, 1. Obergeschoss, Zimmer 106 eingesehen werden. Nach telefonischer Terminvereinbarung, Tel. 718-1619, ist auch eine Einsichtnahme außerhalb der angeführten Zeiten möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes BE 34-2 „Aldi Ehranger Straße“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs.1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Trier unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder aufgrund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Trier, den 20.02.2025
Wolfram Leibe, Oberbürgermeister

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Sitzung des Dezernatsausschusses V

Der Dezernatsausschuss V tritt am Mittwoch, 26.02.2025, 17:00 Uhr, Großer Rathaussaal, Rathaus, Verw. Geb. I, Am Augustinerhof, zu seiner nächsten Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Berichte und Mitteilungen
2. Sachstand Bürgeramt
3. Sachstand Förderprogramm Innenstadt
4. Fachcontrolling Bericht des Amtes für Immobilien, Innenstadt, Handel-, Bau- und Umweltordnung zum III. Tertial 2024.
5. Umbau der Wohnung Erdgeschoss im ehemaligen "Schulmeisterhaus Kernscheid" zur Bürgerbegegnungsstätte sowie Sanierung der Wohnung im 1. Obergeschoss und der Nebenräume im Untergeschoss- Kostenfortschreibung
6. Errichtung eines Sirennetzes zur Warnung der Bevölkerung- Auftragsenerweiterung
7. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

8. Berichte und Mitteilungen
9. Verschiedenes

Trier, den 17.02.2025
Ralf Britten

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Sitzung des Ortsbeirates Trier-Mariahof

Der Ortsbeirat Trier-Mariahof tritt am Mittwoch, 26.02.2025, 19:00 Uhr, Stadtteiltreff Ladenpassage, Am Mariahof 27d, zu seiner nächsten Sitzung zusammen. Tagesordnung: Öffentliche Sitzung: 1. Mitteilungen des Ortsvorstehers; 2. Einwohnerfragestunde; 3. Bericht der Gemeinwesenarbeit; 4. Gemeinsamer Antrag von CDU, WGL, B90/Die Grünen, SPD und UBT: Prüfung der Befahrbarkeit der öffentlichen Fläche in der Eugenstraße für Fahrzeuge des A.R.T.; 5. Gemeinsamer Antrag von CDU, WGL, B90/Die Grünen, SPD und UBT: Beleuchtungssituation der Grundschule Mariahof; 6. Ortsteilbudget; 7. Verschiedenes

Trier, den 19.02.2025
gez. Thorsten Wollscheid, Ortsvorsteher
Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Aufruf der Reihengräber 2025

Folgende Gräber auf den nachstehend genannten Friedhöfen werden zum **01. Juli 2025** aufgerufen:

Südfriedhof

die Gräber des Reihengrabfeldes **RG/M-II (13 Gräber)**
von Wilfried Reitinger bis Jürgen Renk
die Gräber des Urnenreihengrabfeldes **URG/W (9 Gräber)**
von Else Herrig bis Hildegard King

Westfriedhof

die Gräber des Reihengrabfeldes **RG/L-I (16 Gräber)**
von Adelheid Griesmer bis Marie-Luise Andre
die Gräber des Urnenreihengrabfeldes **URG/R (16 Gräber)**
von Margarete Klasen bis Marta Gaspers

Friedhof Biewer

die Gräber des Reihengrabfeldes **RG/K-I (19 Gräber)**
von Paul Hamm bis Hans Wintrich
die Gräber des Urnenreihengrabfeldes **URG/J-I (7 Gräber)**
von Helmine Breidenbach bis Maria Seipel

Friedhof Ehrang

die Gräber des Reihengrabfeldes **RG/M-II (9 Gräber)**
von Regina Leisen bis Paula Resch
die Gräber des Urnenreihengrabfeldes **URG/I (3 Gräber)**
von Willi Stromberg bis Paul Lamberty

Friedhof Euren

die Gräber des Reihengrabfeldes **RG/B (7 Gräber)**
von Margarete Finke bis Emmy Schmidt
die Gräber des Urnenreihengrabfeldes **URG/B-III (12 Gräber)**
von Ewald Junkes bis Magdalena Maaß

Höhenfriedhof

die Gräber des Reihengrabfeldes **RG/F (5 Gräber)**
von Ingrid Ermlich bis Roswitha Houverger
das Grab des Urnenreihengrabfeldes **URG/E (3 Gräber)**
von Albert Heil bis Anna Bisdorf

Friedhof Kernscheid

die Gräber des Reihengrabfeldes **RG/B (4 Gräber)**
von Johanna Stoffel bis Maria Peters
die Gräber des Urnenreihengrabfeldes **URG/A (5 Gräber)**
von Maria Lauer bis Clemens KARL

Friedhof Olewig

die Gräber des Urnenreihengrabfeldes **URG/F (6 Gräber)**
von Georg Tannhäuser bis Adolf Metzén

Friedhof Pfalzel

die Gräber des Reihengrabfeldes **RG/E-I (5 Gräber)**
von Monika Leidinger bis Else Werner
die Gräber des Urnenreihengrabfeldes **URG/J (7 Gräber)**
von Klara Roth bis Magdalena Cordel

Friedhof Quint

die Gräber des Reihengrabfeldes **RG/G (4 Gräber)**
von Anna Klein bis Helga Frieden
die Gräber des Urnenreihengrabfeldes **URG/K (2 Gräber)**
von Wilhelm Brennecke und Margarete Röthmeier

Friedhof Ruwer

die Gräber des Urnenreihengrabfeldes **URG/E (2 Gräber)**
von Maria Gross und Maria Niesen

Friedhof Tarforst

die Gräber des Reihengrabfeldes **RG/H (4 Gräber)**
von Benedikt Wollscheid bis Alois Dahm
die Gräber des Urnenreihengrabfeldes **URG/L (6 Gräber)**
von Erna Holle bis Peter Olk

Friedhof Zewen

die Gräber des Urnenreihengrabfeldes **URG/G-I (6 Gräber)**
von Elisabeth Baltes bis Anna Westphal

Folgende Gräber auf dem Hauptfriedhof werden zum 01. September 2025 aufgerufen:

die Gräber des Reihengrabfeldes **C-II (52 Gräber)**
von Uwe Kemen bis Rolf Roth
die Gräber des Urnenreihengrabfeldes **URG/P-Ib (9 Gräber)**
von Eduard Michalke bis Änne Ting
die Gräber des Urnenreihengrabfeldes **URG/C-II (41 Gräber)**
von Anneliese Lautwein bis Marie-Luise Latronche

Die Gebeine eines/einer Verstorbenen können in ein bestehendes Wahl- oder Reihengrab eines Verwandten oder in eine neu zu erwerbende Grabstätte umgebettet werden. Anträge auf Umbettungen auf den Außenfriedhöfen sind bis zum 01.06.2025, Anträge auf Umbettungen auf dem Hauptfriedhof sind bis zum 01.08.2025 an Amt StadtRaum Trier, Am Grüneberg 90, 54292 Trier, zu richten.

Bis zu dem jeweiligen Zeitpunkt sind auch die Grabmale, Pflanzen usw. von den Angehörigen oder deren Beauftragten abzuräumen.

Die nicht entfernten Anlagen gehen nach § 23 der Friedhofssatzung der Stadt Trier, in die unbeschränkte Verfügungsgewalt der Stadt Trier über.

Trier, 20.02.2025
STADTVERWALTUNG TRIER
StadtRaum Trier
Am Grüneberg
54292 Trier

Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB:

Vergabenummer: 4/25 Pflasterarbeiten im Stadtgebiet von Trier 2025

Die Vergabe der Bauleistung erfolgt nach VOB: Es wird auf die Veröffentlichung unter <https://www.trier.de/rathaus-buerger-in/buergerservice/ausschreibungen/vergabeverfahren/> verwiesen.

Hinweis:

Die vollständigen Bekanntmachungstexte finden Sie unter www.trier.de/ausschreibungen. Dieser Text ist auch maßgeblich für eventuelle Nachweise und Erklärungen (bei Verfahren oberhalb des Schwellenwertes ist der EU-Text maßgeblich). Weitere Informationen zum Verfahren sowie die Vergabeunterlagen erhalten Sie über das Vergabeportal der Deutschen eVergabe unter www.deutsche-evergabe.de.

Technische Rückfragen sollten in jedem Fall schriftlich über das E-Vergabesystem gestellt werden.

Für weitergehende Auskünfte steht die Vergabestelle unter 0651/718-4601, -4602, -4603 oder vergabestelle@trier.de zur Verfügung.

Trier, 18.02.2025
Stadtverwaltung Trier

Öffentliche Bekanntmachung DLR Mosel

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel
Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Görresstr. 10, 54470 Bernkastel-Kues, den 19.02.2025
Telefon: 0651-9776309
Telefax: 06531-956103

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Tawern-Köen
Aktenzeichen: 71036-HA11.5. Internet: www.dlr.rlp.de

Schlussfeststellung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Tawern-Köen

gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Feststellung des Abschlusses des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Tawern-Köen

Die Flurbereinigungsbehörde schließt hiermit das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Tawern-Köen durch folgende Feststellung ab:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind ab-

geschlossen.

II. Hinweise

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren beendet.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) liegen vor.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt.

Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt. Die Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches wurden den zuständigen Grundbuchämtern und die Daten zur Berichtigung des amtlichen Liegenschaftskatasters wurden der Vermessungs- und Katasterverwaltung übersandt.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind erstellt und dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Von dem verbleibenden Restkassenbestand werden nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung jeweils 5.000,00 € an die Ortsgemeinden Tawern und Köen sowie 1.000,00 € an die Ortsgemeinde Wasserliesch zur Unterhaltung der neu geschaffenen gemeinschaftlichen landespflegerischen Anlagen, sowie der übrigen neu geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen zweckgebunden übergeben. Der Rest wird der Bundesstraßenverwaltung übergeben, da diese zum Großteil die Eigenleistung in dem Verfahren getragen hat. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat dieser Regelung zugestimmt.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues oder
2. zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel, Tessenowstraße 6, 54295 Trier

3. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier oder
4. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an die virtuelle Poststelle (VPS) Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite <https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen oder
5. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite für das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum unter <https://www.dlr.rlp.de/DLR-RLP/SERVICE/Elektronische-Kommunikation> und für die ADD unter <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.

Im Auftrag

Gez. Simon Liefgren